**Vorbemerkung:**

Es ist Ziel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine einheitliche Kostenbeitragsordnung/-satzung im Landkreis zu erstellen. Den Anfang haben drei Kommunen gemacht (Michendorf, Nuthtal und Werder (Havel). Die Gemeinde Kloster Lehnin hat bereits alle gesetzlichen Vorgaben der Kita BBV eingearbeitet. Natürlich gibt es keine 100% Übereinstimmung, da Abgeordnete, Eltern und Verwaltungen individuelle Vorstellungen haben. Aber alle Beteiligten haben im Prozess abgewogen, ob die Abweichungen notwendig und erforderlich auf Grund von strukturellen Rahmenbedingungen (Software) sind. Mit einer einheitlichen Elternbeitragsordnung wird für die freien Träger im Landkreis eine Verwaltungsvereinfachung einhergehen, da sie, egal in welcher Gemeinde sie eine Einrichtung betreiben immer die gleichen Kostenbeiträge erhoben werden können und somit eine Vereinheitlichung erfolgt.

In nachfolgenden ist die Satzung der Gemeinde Kloster Lehnin angenommen worden und die rechtlichen Vorgaben der KitaBBV. Der Spielraum geht bei der Umsetzung der KitaBBV gegen Null. Diese Tabelle wird weitergeführt, wenn andere Kommunen ihre Satzungen überarbeitet du Beschlossen haben. Sie ist auf der Internetseite des Landkreises verfügbar.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Kloster Lehnin** | | **KitaBBV – SGB’s - Kreis AG** | | **N. N.** | **Bemerkungen** |
|  | Präambel | |  | |  |  |
|  | Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Lehnin in ihrer Sitzung am … die Kostenbeitragssatzung beschlossen:   * §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) * §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBI.I S. 1131) m.W.v. 09.08.2019 * § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 8]) | Die Änderung des SGB VIII muss genannt werden und das KitaG, Kita-Befreiungsverordnung vom 16.08.2019  Immer überprüfen, weil es ständig neue gesetzliche Vorgaben gibt. | | |  |  |
| **1.** | **Geltungsbereich KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagestätte, Kindertagespflege und dem alternativen Betreuungsangebot (ITB) der Gemeinde Kloster Lehnin werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. |  | | |  |  |
| **2.** | **Aufnahme von Kindern KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagestätte, Tagespflegestelle oder in die ITB ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.  (2)  Im Grundschulbereich ist die Auswahl der täglichen Betreuungszeit zum Schuljahresbeginn (01.08. jeden Jahres) zu vereinbaren. Eine Änderung ist nur für die Ferienzeit nicht möglich.  (3)  Vorrangig finden Kinder eine Aufnahme, deren gewöhnlicher Aufenthalt die Gemeinde Kloster Lehnin ist. Der Wunsch der personensorgeberechtigten Elternteile hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte, Tagespflegestelle oder ITB kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.  (4)  Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Kloster Lehnin liegt und die in einer Einrichtung/Kindertagestätte innerhalb der Gemeinde Kloster Lehnin betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. | Rechtsanspruchsprüfung sollte ersetzt werden durch Rechtsanspruchsfestsetzung  Einschub Abs. 2 (Wunsch von Werder (Havel))  Im Grundschulbereich ist die Auswahl der täglichen Betreuungszeit zum Schuljahresbeginn (01.08. jeden Jahres) zu vereinbaren. Eine Änderung ist nur für die Ferienzeit ist nicht möglich. | | |  |  |
| **3.** | **Kostensbeitragspflichtiger KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.  (2)  Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.  (3)  Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.  (4)  Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner. |  | | |  |  |
| **4.** | **Entstehen der Kostenbeitragspflicht KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, ITB oder Kindertagespflege.  Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.  (2)  Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 6.  (3)  Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. |  | | |  |  |
| **5.** | **Erhebung des Kostenbeitrages KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.  (2)  Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen. |  | | |  |  |
| **6.** | **Fälligkeit des Kostenbeitrages KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des Monats grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf ein Konto der Gemeinde Kloster Lehnin einzuzahlen.  (2)  Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.  (3)  Die Tagesätze nach § 11 dieser Satzung sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. | SEPA-Lastschrift | | |  | Es heißt nicht mehr Einzugsermächtigung sondern SEPA-Lastschrift. |
| **7.** | **Maßstab des Kostenbeitrages KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:   * dem vereinbarten Betreuungsumfang * der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz) * dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen * dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0-6 Jahre/Grundschulalter)   (2)  Treten im laufenden Kalenderjahr Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen dahingehend ein, dass sich das Einkommen verringert, kann der Kostenbeitrag neu berechnet werden. Gleiches gilt bei Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, der Wohnort oder der Betreuungsumfang.  (3)  Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.  (4)  Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.  (5)  Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht.  (6)  Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.  (7)  Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Dabei sind die Sonderregelungen nach §§ 17a ff KitaG zu berücksichtigen.  Weiterhin sind die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. | (2)  Treten im laufenden Kalenderjahr Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen dahingehend ein, dass sich das Einkommen verringert, kann der Kostenbeitrag neu berechnet werden. Unterjährige Einkommensänderungen kön-nen berücksichtigt werden.  Gleiches gilt bei Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfest-stellung, der Wohnort oder der Betreuungsumfang.  Grundlage: § 3 Abs. 4 KitaBBV  (4)  Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten  Grundlage: § 1 Absatz 3 KitaG  (7)  Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Dabei sind die Sonderregelungen nach §§ 17a ff KitaG zu berücksichtigen.  Weiterhin sind die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.  Grundlage: § 1 Abs. 3 KitaBBV | | |  | Es können Fallkonstellationen auftreten, in denen Eltern allein auf Grund ihrer Kostenbeitragspflicht Wohngeldberechtigt wären. Mit Anspruch auf Wohngeld würde aber der Kostenbeitrag entfallen, da die Befreiung nach KitaBBV greifen würde, wodurch dann wiederum kein Wohngeldanspruch bestünde. Um diesen Kreislauf zu unterbinden hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark intern zwischen dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien und dem Fachdienst Soziales und Wohnen – hier Wohngeld – eine Vereinbarung getroffen. Diese besagt, dass, wenn Wohngeld ausschließlich auf Grund der zu zahlenden Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung beansprucht werden könnte, Personensorgeberechtigte einen ablehnenden Wohngeldbescheid zusammen mit einer Bescheinigung erhalten, die genau dieses erklärt. In diesen Fällen können personensorgeberechtigte Elternteile selbst entscheiden, ob sie Wohngeld beanspruchen möchten, dann aber weiter den Kostenbeitrag zahlen, oder die Beitragsbefreiung nach KitaBBV in Anspruch nehmen wollen und damit kein Wohngeld erhalten. |
| **8.** | **Höhe des Kostenbeitrages KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  |
|  | (1)  Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 für den Vorschulbereich (ohne das beitragsfreie Kitajahr) und der Anlage 2 für den Grundschulbereich, die Bestandteile dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf und mehr Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen.  (2)  Wird in einer Kindertagestätte/ITB über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeit der Kindertagestätte/ITB in Anspruch genommen, ist der Kostensatz in Höhe von 25,00 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.    (3)  Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagestätte/ITB hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50,00 € erhoben werden.  (4)  Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagestätte/ITB in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 27,00 €. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.  (5)  Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.  (6)  Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe), entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.  (7)  Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.  (8)  An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschulkinder eine Betreuung möglich. Diese richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben. | Hinweis: Anlage 1 und 2 sind auf der Internetseite des Landkreises verfügbar  Familien ~~mit~~ ab fünf Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen*. Hinweis: politische Entscheidung, die Tabelle des Landkreises wird dann individuell angepasst.*  ……sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf und mehr Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen, wenn sie nicht beitragsfrei gestellt sind | | |  | Hier sollte zur Klarstellung der zweite Halbsatz angefügt werden. (rote Ergänzung) |
| **9.** | **Einkommen KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  | |
|  | (1)  Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld  oder Geldwert.  Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit  Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit  Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten  ist nicht zulässig.  (2)  Als Nettoeinkommen gelten alle Einnahmen, dazu  gehören u.a. das Bruttoeinkommen einschließlich  Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare  Zahlungen.  Vom Einkommen sind abzusetzen:   * auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Lohn – und Kirchensteuer) * Solidaritätsbeitrag * Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung   Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeit-  nehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommens-  steuergesetz in der jeweils geltenden Fassung  abzuziehen.  Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten  erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides  des Vorjahres.  Hinsichtlich der Beiträge zu öffentlichen oder  privaten Versicherungen oder ähnlichen Ein-  richtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vor-  geschrieben oder nach Grund und Höhe ange-  messen sind, sowie geförderte Altersvorsorge-  beiträge nach § 82 des Einkommenssteuerge-  setzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach  § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht  übersteigen, werden nach Vorlage des  Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt.  Bei Renten werden die gleichen Abzüge nach  Vorlage des Einkommenssteuerbescheides  vorgenommen.  (3)  Bei Selbstständigen,die noch keinen Ein-  kommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im  ersten Jahr von einer Einkommensselbstein-  schätzung auszugehen.  (4)  Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbe-  züge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig  oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche  Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich  öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitrags-  pflichtigen, z. B.:   * + wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen   + Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld   + sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen   + Elterngeld nach dem BEEG **ab** einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat   + Elterngeld **ab** einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des **§ 6 Satz 2** des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung des Auszahlungssumme).   Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des  Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.  (5)  Zu den Einnahmen gehören nicht:   * + Kindergeld,   + Baukindergeld des Bundes   + Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz   + alle Leistungen nach dem SGB II und XII   + Pflegegeld   + Unterhalt für Geschwisterkinder   + Bafög-Leistungen   + Bildungskredite   + Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen   + Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz   + Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben   + Leistungen nach dem SGBVIII   + Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)   Erhält eine Kostenbeitragspflichtiger aus einer  Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z.B.  Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete  und  Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die  nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b  des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind,  ist abweichend vom § 3 ein Betrag von 200 €  monatlich nicht als Einkommen zu berücksich-  tigen.  (6)  Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt  lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an  die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder  Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind  diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom  Nettoeinkommen abzusetzen.  (7)  Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher  Vorschriften zu einem ausdrücklichen genannten  Zweck erbracht werden, sind nur so weit als  Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe  im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine  Entschädigung, die wegen eines Schadens, der  nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2  Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist  nicht als Einkommen zu berücksichtigen.  (8)  Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben  als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht,  soweit die Zuwendung die Lage der  Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die  Beanspruchung von Leistungen gemäß § 7 Abs.  7 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist.  Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind  Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne  hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu  haben, soweit ihre Berücksichtigung für die  Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte  bedeuten würde. | | | (1)  Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.  Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.  (2)  Als Nettoeinkommen gelten alle Einnahmen. Dazu gehören u.a. das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen.  Vom den Einkommen sind abzusetzen:   * auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Lohn- und Kirchensteuer) * Solidaritätsbeitrag * Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung   Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.  Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres.  Hinsichtlich der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach  § 86 Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen, werden nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt.  Bei Renten werden die gleichen Abzüge nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vorgenommen.  (3)  Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.  (4)  Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:   * + wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen   + Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld   + sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen   + Elterngeld nach dem BEEG **ab** einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat   + Elterngeld **ab** einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 10 Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).   Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich dem Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.  (5)  Zu den Einnahmen gehören nicht:   * + Kindergeld,   + Baukindergeld   + alle Leistungen nach dem SGB II und XII   + Pflegegeld   + Unterhalt für Geschwisterkinder   + Bafög-Leistungen   + Bildungskredite      * + Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz   + Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben * Leistungen nach dem SGB VIII * Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B.   für private Nutzung eines Dienst-PKW)  Erhält eine Kostenpflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z.B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend vom § 3 KitaBBV ein Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.  (6)  Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.  (7)  Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.  (8)  Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß Punkt 7 Abs. 7 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin sind nicht zum Einkommen zu zählen, Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.  Grundlage: § 84 SGB XII |  | Wohngeld zählt mit zum Einkommen, wenn dieses nicht zur Grundlage der Beitragsbefreiung genutzt wird.  Mit der Benennung und „sonstige soziale Gesetze“ ist das Wohngeld implementiert  Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat (Basiselterngeld) bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat (sogenanntes Elterngeld PLUS)  Der § 6 Abs. 2 BEEG ist eine falsche Rechtsgrundlage. | |
| **10.** | **Maßgebliches Einkommen KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  | |
|  | (1)  Für die Berechnung der Kostenbeiträge maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung voraus-gegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.  Personensorgeberechtigte Elternteile die Leistungen entsprechend § 7 Abs. 7 dieser Satzung erhalten sind verpflichtet bis zum 01.08. jeden Jahres dem Träger dies zu melden. Gleiches gilt für geringverdienende Kostenpflichtige, die ebenfalls beitragsfrei gestellt werden können.  (2)  Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres verpflichtet einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis über das Einkommen kann durch einen Einkommensteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise geführt werden. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.  (3)  Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.  (4)  Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid.  Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.  (5)  Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.  (6)  Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.  Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.  Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.  (7)  Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt.  Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.  (8)  Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben. | Für die Berechnung der Kostenbeiträge maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.  (2)  Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres verpflichtet bis zum 31.12. des Folgejahres einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen.  Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen, der Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbarer Nachweise. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.  Grundlage: § 4 Abs. 2 KitaBBV  (3)  Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, ~~unverzüglich~~ nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist. | | |  | Es sollte im Betreuungsvertrag mit aufgenommen werden, dass Eltern sich bei der Änderung der familiären Situation z.B. Geburt eines weiteren Kindes unverzüglich bei zuständigen Gemeinde zu melden haben, um den Rechtsanspruch im Auftrag des Landkreises Potsdam-Mittelmark erneut zu prüfen. | |
| **11.** | **Besucher- oder Gastkinder KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  | |
|  | (1)  Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.  (2)  Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung mit der Gemeinde Kloster Lehnin haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte und ITB.  Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:   * + bis zu 6 Stunden 60,00 €   + über 6 bis 9 Stunden 75,00 €   + über 9 Stunden 90,00 €   Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:   * + bis zu 4 Stunden 40,00 €   + über 4 bis 6 Stunden 55,00 €   + über 6 Stunden 70,00 € |  | | |  |  | |
| **12.** | **Kündigung des Betreuungsverhältnisses KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  | |
|  | (1)  Die Vertragspartner können den Vertrag für die Betreuung von Kindern von 0 Jahren bis zur Einschulung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.  Bei der ITB ist eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres möglich.  (2)  Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagestätten/ITB und der Kindertagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.  (3)  Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.  (4)  Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.  Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.  (5)  Wird ein Vertrag durch den Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.  (6)  Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr. | (7)  Der Betreuungsvertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder des Kostenbeitragspflichtigen im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Dies tritt nicht ein, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Träger eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die neue Wohnortgemeinde übermittelt hat. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtete die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. | | |  | Diese Regelung ist gerade für freie Träger wichtig, da im Landkreis Potsdam-Mittelmark die freien Träger nach der Vereinbarung § 77 SGB VIII für den Kostenausgleich selbst gemäß § 16 Abs. 5 KitaG zuständig sind. | |
| **13.** | **Übergangsregelung bis 31.12.2019 KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  | |
|  | (1)  Bis zum 31.12.2020 beträgt die maximale Erhöhung 80,00 € pro Monat. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird die Anlage 1 der Kita-Gebührensatzung vom 26.06.2007 herangezogen.  (2)  Absatz 1 gilt sowohl für bestehende als auch neu abgeschlossene Betreuungsverträge. |  | | |  |  | |
| **14.** | **Inkrafttreten KitaBBV – Kreis AG** | | | | |  | |
|  | Diese Satzung tritt für den Vorschulbereich am 01.04.2020 und für den Grundschulbereich am 01.08.2020 in Kraft.  Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kloster Lehnin für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) vom 26.06.2007 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für schulergänzende Kinderbetreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsbetriebes an Grundschulen in der Gemeinde Kloster Lehnin (Ganztagssatzung) vom 26.06.2007 treten außer Kraft.  Kloster Lehnin, den ……………………..……  Uwe Brückner  Bürgermeister  **Bekanntmachungsanordnung**  Die vorstehende Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für  die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, für Betreuungsangebote der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen Lehnin und Damsdorf (IKTB  (ITBL und ITBD)) sowie für Tagespflegestellen in der Gemeinde Kloster Lehnin ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kloster Lehnin Ausgabe ....................................... öffentlich bekannt gemacht.  Kloster Lehnin, den .................  Uwe Brückner  Bürgermeister |  | | |  |  | |
|  | Anlage 2 – IKTB Auch bei der IKTB müssen die neuen Einkommensgrenzen berücksichtigt werden. Ebenfalls sind die Beiträge auf 12,50 € anzuheben. | | | | |  | |
|  | |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | | **Anlage 2** |  |  |  |  | |  |  |  |  |  | |  |  |  |  |  | | **Kostenbeitrag für den Grundschulbereich** |  |  |  |  | |  |  |  |  |  | | **Nettoeinkommen** | **Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder** |  |  |  | | **je Monat** |  |  |  |  | | ab | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | | 1.667,00 € | 12,50 € | 12,50 € | 12,50 € | 12,50 € | | 1.850,00 € | 13,50 € | 13,50 € | 13,50 € | 13,50 € | | 2.050,00 € | 15,00 € | 13,50 € | 13,50 € | 13,50 € | | 2.250,00 € | 20,00 € | 13,50 € | 13,50 € | 13,50 € | | 2.350,00 € | 30,00 € | 15,00 € | 13,50 € | 13,50 € | | 2.500,00 € | 40,00 € | 20,00 € | 13,50 € | 13,50 € | | 3.000,00 € | 50,00 € | 30,00 € | 15,00 € | 13,50 € | | 3.500,00 € | 60,00 € | 40,00 € | 20,00 € | 15,00 € | | 4.000,00 € | 70,00 € | 50,00 € | 30,00 € | 20,00 € | | 4.500,00 € | 80,00 € | 60,00 € | 40,00 € | 30,00 € | | 5.000,00 € | 90,00 € | 70,00 € | 50,00 € | 40,00 € | | 5.500,00 € | 100,00 € | 80,00 € | 60,00 € | 50,00 € | | Pflegekinder | 30,00 € |  |  |  | | | | | |  | |